

23. Juni 2014

Frau Vogelsang

Durchwahl: 2462

Vorlage für die Sitzung des Senats am 8. Juli 2014

„Versorgungsauskunft auch für Beamtinnen und Beamte“

**„Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde
der Bürgerschaft (Landtag), Frage L 7“**

Die Abgeordneten Sybille Böschen, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD haben für die Fragestunde in der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

- 1) In welcher Form können Beamtinnen und Beamte eine Auskunft über ihren bisher erreichten und zukünftigen Versorgungsanspruch erhalten?
- 2) Sieht der Senat die Möglichkeit, den Beamtinnen und Beamten im Land Bremen einen Anspruch auf eine regelmäßige Versorgungsauskunft einzuräumen?
- 3) Wenn ja, in welcher Form könnte dieser Anspruch umgesetzt werden? “

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Beamtinnen und Beamte erhalten bei konkretem Anlass, z.B. bei bevorstehendem Erreichen der Altersgrenze oder einer anstehenden Entscheidung über die Inanspruchnahme eines Altersteilzeitmodells bei den Versorgungsfestsetzungsstellen Auskunft über erreichte und zu erreichende Versorgungsansprüche. Dies ist Ausfluss der allgemeinen aus dem Fürsorgeprinzip herzuleitenden Auskunfts- und Beratungspflicht des Dienstherrn gegenüber den Beamtinnen und Beamten.

Zu Frage 2:

Der vom Senat am 3. Juni 2014 beschlossene und für die Verbändeanhörung freigegebene Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung weiterer dienstlicher Vorschriften enthält keine Regelung zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf Erteilung von Versorgungsauskünften. Die Einführung eines entsprechenden voraussetzungslosen und regelmäßigen Auskunftsrechts hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen aufgrund eines erhöhten Personalbedarfs in den Versorgungsfestsetzungsstellen. Die Situation im Beamtenversorgungsrecht in der Frage der Erteilung von Versorgungsauskünften lässt sich nicht mit der Vorgehensweise in der Rentenversicherung vergleichen. In der gesetzlichen Rentenversicherung sind systembedingt alle notwendigen Daten gespeichert. Mit jedem eingezahlten Rentenversicherungsbeitrag erhöht sich ohne jeden manuellen Aufwand im persönlichen Rentenversicherungsverlauf die Zahl der Ent-

geltpunkte, womit der Rentenanspruch automatisch aktualisiert wird.

Eine entsprechende Auskunftspflicht im Beamtenversorgungsrecht bedeutet, dass die individuellen Versorgungsbezüge jeweils zum Zeitpunkt der Auskunft einer Beamtin oder eines Beamten vollständig neu berechnet werden müssen.

Zu Frage 3:

Die bisherige Praxis der Versorgungsfestsetzungsstellen gewährleistet nach Auffassung des Senats eine ausreichende Beratung der Beamtinnen und Beamten und berücksichtigt zugleich die eng bemessene Personalausstattung der Versorgungsfestsetzungsstellen.